

Informationen zum Freiversuch (§ 37 JAPO)

I. Ununterbrochenes achtsemestriges Studium

Studierende, die unter Freiversuchsbedingungen teilnehmen wollen, müssen sich nach einem grundsätzlich **ununterbrochenen** Studium der Rechtswissenschaft spätestens **im achten** Semester zur Teilnahme an der Ersten Juristischen Staatsprüfung anmelden.

Wie berechnet sich die für den Freiversuch maßgebliche Semesterzahl?

Auszugehen ist von dem Semester, in dem erstmals die Immatrikulation im Studiengang Rechtswissenschaft erfolgt ist. Vorangegangene Einschreibungen in anderen Studienfächern, ein vorheriges Auslandsstudium oder Ausbildungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahnen Justiz oder Verwaltung und Finanzen bleiben außer Betracht, es sei denn, es wäre auf Antrag eine Anrechnung auf die juristischen Fachsemester vollzogen worden.

Vom ersten bis zu dem Semester, das der Ersten Juristischen Staatsprüfung unmittelbar vorausgeht, sind grundsätzlich alle Semester, also auch Urlaubssemester und Semester, in denen keine Immatrikulation im Studienfach Rechtswissenschaft bestand (siehe Nr. III.), mitzuzählen.

Von der so ermittelten Semesterzahl können folgende Semester abgezogen werden, insgesamt jedoch mit Ausnahme der Urlaubssemester wegen Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst und der Urlaubssemester wegen Unmöglichkeit des Studiums infolge einer Erkrankung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht mehr als vier Semester (Voraussetzungen und erforderliche Nachweise zu den einzelnen Nummern finden Sie auf den Seiten 2 bis 6):

1. Zeiten einer **Beurlaubung** nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG:
 - Alle Urlaubssemester bei Beurlaubung wegen Mutterschutz, Elternzeit oder eines auf Grund der Wehrpflicht abzuleistenden Wehrdienstes oder Zivildienstes.
 - Maximal zwei Urlaubssemester bei Beurlaubung wegen Unmöglichkeit des Studiums infolge einer Erkrankung oder aus einem anderen wichtigen Grund oder wegen eines Auslandsstudiums.
2. Bis zu zwei Semester bei einer Schwerbehinderung und einer dadurch verursachten Studienverzögerung.
3. Ein Semester aufgrund einer studienbegleitenden Zusatzausbildung oder einer Moot Court-Teilnahme oder einer Ausbildung für eine ehrenamtliche Rechtsberatung (Law Clinic), die sich jeweils über sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt haben.
4. Ein Semester aufgrund einer Tätigkeit in einem Organ oder Gremium einer Universität.

Zusätzlich zu den unter Nrn. 1 bis 4 genannten Semestern können das **Sommersemester 2020** und das **Wintersemester 2020/2021**, die von der Corona-Pandemie besonders betroffen waren, abgezogen werden (erfolgt automatisch durch das Landesjustizprüfungsamt). Dies gilt allerdings nur, soweit ein Abzug dieser Semester nicht bereits anderweitig (bei einer Beurlaubung aus den oben genannten unter Nr. 1 genannten Gründen) erfolgt ist. Außerdem kommt ein Abzug dieser Semester nicht in Betracht für Prüfungsteilnehmer, deren letzte Möglichkeit zur Ablegung der Prüfung im Freiversuch in dem unmittelbar auf das Wintersemester 2019/2020 folgenden Prüfungstermin EJS 2020/1 bestand, für die sich also die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie in der Vorbereitung auf die Prüfung noch nicht auswirken konnten.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die unter Nrn. I.1 bis I.4 genannten Abzugsmöglichkeiten zur Anwendung kommen, und welche Nachweise müssen vorgelegt werden?

Zu Nr. I.1:

Studienunterbrechungen mit Beurlaubung durch die Universität:

Auf die Semesterzahl beim Freiversuch werden Zeiten, in denen Prüfungsteilnehmer nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG **beurlaubt** waren, nicht mitgerechnet, **sofern zusätzlich** die Voraussetzungen gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JAPO erfüllt sind. Danach gilt Folgendes:

1. Mutterschutz- und Elternzeiten, Zeiten des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes oder Zivildienstes

Urlaubssemester für Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten in entsprechender Anwendung des § 23 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung (abgedruckt im Ziegler/Tremel ONr. 76) und Urlaubssemester für den auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehr- oder Zivildienst zählen nicht mit.

2. Unmöglichkeit des Studiums infolge einer Erkrankung oder aus einem anderen wichtigen Grund

Höchstens zwei Urlaubssemester zählen bei der Semesterzahl nicht mit, wenn Studenten wegen einer **Erkrankung** oder aus einem anderen **wichtigen Grund** am Studium gehindert waren.

a) Erkrankung:

Im Fall einer Erkrankung ist **neben dem Nachweis der Beurlaubung** ein **ärztliches Zeugnis** über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen, aus dem sich grundsätzlich Studierunfähigkeit für mindestens die Hälfte der Vorlesungszeit des Semesters ergibt.

b) Sonstige Gründe:

Als andere wichtige Gründe können nur zwingende **objektiv** am Studium hindernde Gründe anerkannt werden. Auch insoweit müssen der **Nachweis der Beurlaubung** und **Nachweise für die weiteren geltend gemachten Umstände** vorgelegt werden. Alle aufgrund einer **freiwilligen Entscheidung** der Studenten aufgenommenen Tätigkeiten können **nicht** anerkannt werden. Dies gilt auch, wenn sie als Ergänzung des Studiums der Rechtswissenschaften gedacht sind, oder bei politischem oder studentischem Engagement. **Nicht ausreichend** sind damit z.B. Assistant-Teacher-Tätigkeit, sportliche Aktivitäten, Ableistung von Praktika, Doppelstudium. Auch eine Erwerbstätigkeit zur Finanzierung des Studiums kann nicht anerkannt werden.

3. Auslandsstudium

Höchstens zwei Urlaubssemester eines Auslandsstudiums zählen nicht mit, wenn folgende Voraussetzungen **für jedes dieser Semester** erfüllt sind:

- a) Es muss ein Vollzeitstudium an einer ausländischen Universität in einem **rechtswissenschaftlichen** Studiengang abgeleistet werden. Ein Vollzeitstudium liegt vor, wenn Lehrveranstaltungen in geltendem ausländischem oder internationalem Recht besucht werden, die mindestens acht Semesterwochenstunden umfassen

oder zum Erwerb von mindestens zwölf ECTS-Punkten führen. Ein Studium an Instituten, die nicht der Universität angehören, genügt nicht. Grundsätzlich wird die Einschreibung an einer **juristischen Fakultät** gefordert. Als Nachweis ist z.B. eine Immatrikulationsbescheinigung oder das Studienbuch vorzulegen. Bestehen Zweifel, ob ein Vollzeitstudium vorliegt, kann ein geeigneter Nachweis oder eine entsprechende Versicherung der Studenten gefordert werden. Ist bei einer Einschreibung an **Fakultäten mit mehreren Fachrichtungen** das Jurastudium nicht bereits durch ein offizielles Austauschprogramm gewährleistet (z.B. Regensburg-Rom), so ist ein juristisches Vollzeitstudium gesondert nachzuweisen. Das Gleiche gilt für Studiengänge, die auch andere als juristische Inhalte haben. Das Studium anderer Fachrichtungen (z.B. Politikwissenschaften) kann auch bei Einschreibung an der juristischen Fakultät **nicht** anerkannt werden.

- b) Es muss ein **Leistungsnachweis** im geltenden ausländischen oder internationalen Recht erworben werden. Die bloße Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder an Praktika genügt nicht.

Der gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 b) bb) JAPO erforderliche Leistungsnachweis im ausländischen oder internationalen Recht **je Auslandssemester** muss aufgrund einer bewerteten, erfolgreichen Leistung (entweder mit Noten/Punkten oder mit "bestanden" oder "Erfolg") ausgestellt worden sein. Die Art der Prüfungsleistung (Referat, Aufsatz, Klausur etc.) ist unerheblich. Das Rechtsgebiet und die Art der Lehrveranstaltung sind frei wählbar. Es muss sich jedoch um **geltendes Recht** handeln. Die Vorlesung und/oder die Studienleistung kann auch in deutscher Sprache absolviert werden. Den in einer Fremdsprache formulierten Bescheinigungen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen, die die Studierenden selbst fertigen dürfen. Für englischsprachige Bescheinigungen ist keine Übersetzung erforderlich.

Zeugnisse über **Studienjahre** mit der Bestätigung mindestens zweier Prüfungsleistungen werden als Nachweis für zwei Semester anerkannt. Die Prüfungsleistungen sind auf jedes Halbjahr des Studienjahres zu verteilen, sofern es die Studienordnung zulässt. Falls nur eine Prüfungsleistung im Studienjahr erbracht wird, genügt diese ausnahmsweise, wenn nachgewiesen wird, dass diese Prüfungsleistung als Prüfungsstoff den gesamten Lehrstoff des Studienjahres umfasst hat. Dazu kann der diesem Merkblatt beiliegende Vordruck benutzt werden.

Sofern der Erwerb eines Leistungsnachweises objektiv nicht möglich war, kann stattdessen durch eine bayerische juristische Fakultät eine Anerkennung des Auslandsstudiums als ordnungsgemäß vorgenommen werden. Dies gilt allerdings nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und grundsätzlich nicht, wenn Leistungsnachweise angeboten, diese aber nicht bestanden wurden.

4. Sonstige Studienunterbrechungen

Semester, für die zwar eine Beurlaubung erfolgte, aber bei denen **die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JAPO nicht erfüllt sind, zählen** bei der Berechnung der Semesterzahl für den Freiversuch **mit**. Ebenso **zählen** Semester **mit**, bei denen die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JAPO vorliegen, aber **keine Beurlaubung** erfolgt ist, insbesondere wenn der Prüfungsteilnehmer es versäumt hat, sich beurlauben zu lassen.

Zu Nr. I.2:

Studienverzögerung aufgrund Schwerbehinderung:

Infolge einer schweren körperlichen Behinderung muss eine unvermeidbare und erhebliche Verzögerung im Studium im Umfang von mindestens einem Semester gegeben sein (Nachweise vgl. § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JAPO). Maximal zwei Semester können bei der Semesterzahlberechnung für den Freiversuch abgezogen werden.

Zu Nr. I.3:

Studienbegleitende vom Landesjustizprüfungsamt anerkannte wissenschaftliche Zusatzausbildungen, zusätzliche fachspezifische Fremdsprachenausbildungen und fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildungen, Teilnahme an Moot Courts oder Law Clinics – maximaler Abzug von einem Semester, auch wenn mehrere Ausbildungen vorliegen (§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JAPO):

1. Regelung gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) JAPO

Studierende, die studienbegleitend eine vom Landesjustizprüfungsamt anerkannte wissenschaftliche Zusatzausbildung oder eine zusätzliche fachspezifische Fremdsprachenausbildung oder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, können ein Semester bei der Semesterzahlberechnung für den Freiversuch abziehen. Voraussetzung ist, dass die Ausbildung an einer inländischen Universität abgeschlossen wurde und grundsätzlich mindestens 16 Semesterwochenstunden umfasste. Dabei ist es unschädlich, wenn im Einzelfall ein verkürzter Erwerb möglich war, etwa weil Vorkenntnisse angerechnet wurden (vgl. aber unter 2.).

Ein **Doppelstudium** wird nicht als Ausbildung im Sinne von § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) JAPO anerkannt.

2. Unzulässigkeit einer "doppelten Verwertung" bei § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) JAPO

Im Bereich der **fachspezifischen Fremdsprachenausbildung und der fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Ausbildung** fallen nur Studierende in den Anwendungsbereich des § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) JAPO, die **zusätzlich zur Pflichtausbildung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 JAPO** eine studienbegleitende fachspezifische Fremdsprachenausbildung oder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung, die sich über mindestens (zusätzlich) 16 Semesterwochenstunden erstreckt hat, an einer inländischen Universität abgeschlossen haben. Diese **Zusatzausbildung** bzw. Nachweise oder Vorkenntnisse aus derselben können - anders als z.B. Vorkenntnisse aus einem Auslandsstudium - **nicht gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 JAPO** auf die Pflichtausbildung im Fremdsprachenbereich **angerechnet** werden.

Erfolgen Pflicht- und Zusatzausbildung in **unterschiedlichen Sprachen**, so bedarf der Nachweis gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) JAPO keines besonderen Zusatzes. Werden Pflicht- und Zusatzausbildung in **derselben Sprache** absolviert, so ist in den Nachweis der Zusatz aufzunehmen, dass die/der betreffende Studierende **"zusätzlich zu den Leistungen nach § 24 Abs. 2 JAPO"** eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung oder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden erfolgreich abgeschlossen hat.

Eine **wissenschaftliche Zusatzausbildung**, die i.S.d. § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) JAPO verwendet wird, darf grundsätzlich nicht gleichzeitig auf die Zulassungsvoraussetzungen oder die Leistungen in der Universitätsprüfung angerechnet werden. Soweit die Zusatzausbildung **mehr als 16 Semesterwochenstunden** umfasst hat, kann **der über 16 Semesterwochenstunden hinausgehende** Anteil auch im Rahmen der Zulassung zur Prüfung im Schwerpunktbereich oder deren Leistungen verwertet werden.

In den Nachweis nach § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) JAPO ist deshalb aufzunehmen, dass eine **Verwendung der Zusatzausbildung als Zulassungsvoraussetzung oder Leistung der Universitätsprüfung bezüglich eines Ausbildungsanteils vom mindestens 16 Semesterwochenstunden ausgeschlossen** ist (sei es, weil es keine Überschneidungen gibt oder weil auf eine solche Verwendung verzichtet wurde).

Sofern in einer wissenschaftlichen Zusatzausbildung ein **integrierter Sprachkurs** besucht und dieser als Sprachkurs gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 JAPO anerkannt wird, muss,

damit eine Verwertung auch im Rahmen des § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) JAPO erfolgen kann, in der Anerkennung oder im Zeugnis der Zusatzausbildung bestätigt sein, dass die Zusatzausbildung über die Stunden des Sprachkurses hinaus weitere 16 Semesterwochenstunden umfasst hat.

3. Einzelfragen zu § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) JAPO

Die fachspezifische Fremdsprachenausbildung und die fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen die aktive Beherrschung der fremden Rechtssprache vermitteln. Sind Teile allgemeiner Fremdsprachenausbildungen enthalten, dürfen diese nicht überwiegen.

Zu einer "fachspezifischen Fremdsprachenausbildung" können mehrere abgeschlossene Ausbildungen in verschiedenen Sprachen zusammengefasst werden. Jede Ausbildung muss die **aktive** Beherrschung der fremden Fachsprache vermitteln und ausreichende fachspezifische Anteile enthalten. Diese Anteile müssen zusammen mindestens acht Semesterwochenstunden betragen.

Der fachspezifische Fremdsprachenanteil kann neben der Rechtssprache auch Anteile anderer Fachsprachen enthalten. Diese müssen aber eine sinnvolle Ergänzung der Rechtssprache sein (z.B. Wirtschaftssprache). Unter eine "wissenschaftliche Zusatzausbildung" können auch abgeschlossene fachspezifische Fremdsprachenausbildungen aus dem Bereich der Wirtschaft fallen. Auch hier sind die aktive Sprachenbeherrschung und ein fachspezifischer Teil von mindestens acht Semesterwochenstunden nötig.

4. Nachweis der Voraussetzungen der Zusatzausbildungen nach § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) JAPO:

Ob die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet bei einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung, einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Ausbildung oder einer wissenschaftlichen Zusatzausbildung die juristische Fakultät, an der die Ausbildung abgeschlossen wurde, im Rahmen von Einzelbestätigungen nach § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) JAPO in eigener Zuständigkeit. Liegt noch keine Zertifikats- oder Studienordnung vor, so entscheidet die juristische Fakultät auch darüber, ob es sich um eine abgeschlossene Ausbildung im Sinne von § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) JAPO handelt. Bei einer durch das Landesjustizprüfungsamt allgemein anerkannten Zusatzausbildung ist eine solche Einzelbestätigung entbehrlich. Die allgemein anerkannten Ausbildungen sind im Anhang abgedruckt. Auch hier ist von der Universität jedoch zu bestätigen, dass das Verbot der Doppelverwertung nach obiger Nr. 2 beachtet wurde.

5. Moot Court (§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 b) JAPO):

Bei aktiver Teilnahme an einem Moot Court kann bei der Semesterzahlberechnung für den Freiversuch ein Semester abgezogen werden, wenn die Moot Court-Teilnahme nicht bereits auf die praktischen Studienzeiten angerechnet worden ist und folgende Voraussetzungen erfüllt sind (dies muss sich aus der vorzulegenden Bestätigung der Universität ergeben):

- Wissensvermittlung durch die inländische Universität in einem Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden (in die das Eigenstudium der Studierenden nicht eingerechnet wird), wobei ein Teil der geforderten Semesterwochenstunden ggf. auch durch eine Betreuung des Moot Court-Teams durch Mitarbeiter der Universität während des Wettbewerbs abgedeckt werden kann,
- Fertigung von mindestens zwei Schriftsätzen im Umfang von insgesamt ca. 45 bis 50 Seiten bzw. vergleichbarer schriftlicher Leistungen,
- Abhalten von Plädoyers,
- Ausweisung von individuellen, dem Teilnehmer zuordenbaren Leistungen,
- Erwerb von vertieften Kenntnissen in den im Moot Court behandelten Rechtsgebieten sowie der Fähigkeit zu anwaltlicher forensischer Tätigkeit.

6. **Ehrenamtliche Rechtsberatung/Law Clinic (§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 b) JAPO):**

Soweit es sich um ein von einer inländischen Universität getragenes Beratungsangebot handelt und sich aus der Bestätigung der betreuenden Universität ergibt, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, kann bei der Semesterzahlberechnung für den Freiversuch ein Semester abgezogen werden:

- Wissensvermittlung durch die Universität in einem Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden (in die das Eigenstudium der Studierenden nicht eingerechnet wird), wobei ein Teil der geforderten Semesterwochenstunden ggf. auch durch eine Betreuung bei den Falllösungen bzw. Beratungen durch Lehrpersonal der Universität bzw. in Zusammenarbeit mit der Universität im Projekt tätigen Rechtsanwälten abgedeckt werden kann,
- aktive Teilnahme an den nach dem Programm vorgesehenen Beratungen,
- Erwerb von vertieften Kenntnissen in den dem Beratungsangebot zugrunde liegenden Rechtsgebieten sowie der Fähigkeit zu anwaltlicher forensischer Tätigkeit.

Zu Nr. I.4:

Tätigkeit in einem Organ oder Gremium einer Universität

Nach § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 JAPO kann bei der Semesterzahlberechnung maximal ein Semester abgezogen werden, soweit eine mindestens einjährige Tätigkeit in einem Gremium oder Organ einer Universität vorliegt.

Als Nachweis ist eine Bestätigung der Universität einzureichen, in der angegeben wird, in welchem Gremium bzw. Organ eine Tätigkeit erfolgte und welchen Zeitraum die jeweilige Tätigkeit umfasste. Außerdem ist zu bestätigen, dass es sich dabei um ein Gremium/Organ handelt, das im BayHSchG oder in der Satzung der jeweiligen Universität vorgesehen ist (die entsprechende Vorschrift ist aufzuführen).

II. **Die Berechnung der Semesterzahl für den Freiversuch nach Nr. I. ergibt ein höheres als das achte Semester**

In diesem Fall ist eine **Gewährung des Freiversuchs** nur möglich bei einer **Beurlaubung** unmittelbar nach dem nach Nr. I berechneten achten Semester, wenn die maximale Beurlaubungszeit nicht überschritten wird und die Teilnahme an der Prüfung, die dem nach Nr. I berechneten achten Semester folgte, wegen Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten oder wegen der Ableistung des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes oder Zivildienstes oder wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht oder nicht vollständig möglich war.

Konnte bereits eine fristgerechte Meldung zur Prüfung aus nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgen, müssen die Gründe hierfür spätestens **unverzüglich nach dem Meldeschluss** geltend gemacht und nachgewiesen werden, bei Krankheit durch ein amtsärztliches Attest (§ 37 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 JAPO). Als unverzüglich kann regelmäßig nur die Geltendmachung innerhalb einer Woche ab Meldeschluss angesehen werden.

III. **Studienunterbrechungen mit Exmatrikulation durch die Universität**

Semester, in denen das Studium der Rechtswissenschaft durch **Exmatrikulation** unterbrochen wurde, **zählen** bei der Berechnung der Semesterzahl für den Freiversuch **mit**, selbst wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JAPO gegeben sein sollten. Eine Ausnahme gilt, wenn eine Exmatrikulation für den auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden **Wehr- oder Zivildienst** vorgenommen worden ist. In diesem Fall werden die Semester der Exmatrikulation für den Freiversuch nicht mitgerechnet.

IV. Während einer Beurlaubung erworbene Leistungsnachweise

Während einer Beurlaubung können mit Ausnahme der Wiederholung nicht bestandener Prüfungen grundsätzlich keine für die Zulassung gültigen Leistungsnachweise erworben werden. Ausgenommen hiervon sind in Zeiten des Mutterschutzes oder in Elternzeiten und im Auslandsstudium erworbene Studienleistungen. Auch ohne Anrechnung der Auslandssemester und unabhängig vom Freiversuch ist für die Entscheidung, ob ausländische Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Juristische Staatsprüfung anerkannt werden, die juristische Fakultät zuständig. Unabhängig von der Freiversuchsregelung ist ein an den Universitäten Genf oder Lausanne erworbener Leistungsnachweis im deutschen Zivilrecht für Fortgeschrittene und ein an der Universität Lausanne erworbener Leistungsnachweis im deutschen Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Juristische Staatsprüfung nach § 24 Abs. 1 JAPO anerkannt.

V. Abschluss der Freiversuchs-Prüfung

1. **Vollständiges Ablegen der Prüfung/Verzicht/Verhinderung**

Die Prüfung muss nach dem achten Semester vollständig abgelegt werden. Bis zum Beginn der mündlichen Prüfung können die Teilnehmer auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens **verzichten**. Als Verzicht gilt, wenn Prüflinge ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgaben oder zur mündlichen Prüfung **nicht erscheinen**, es sei denn, sie widersprechen dieser Rechtsfolge binnen zehn Tagen schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt (§ 37 Abs. 3 JAPO).

Im Falle des Verzichts gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Eine erneute Anmeldung zum Freiversuch ist nicht möglich.

Im Falle einer **Verhinderung** im Prüfungsverfahren geht der Freiversuch grundsätzlich verloren, wenn die Voraussetzungen für den Freiversuch im nächsten Prüfungstermin nicht mehr vorliegen. Dies gilt auch bei Anordnung einer Nachfertigung von Prüfungsarbeiten. Nur unter den in Nr. II. genannten Voraussetzungen bleibt der Freiversuch erhalten. Deshalb können die Teilnehmer in diesem Fall (Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten im nächsten Prüfungstermin mit Verlust des Freiversuchs) binnen einer Frist von einem Monat nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten (§ 37 Abs. 4 JAPO).

2. **Unterschleif**

Die Freiversuchsregelung entfällt, wenn Teilnehmer einen schweren Unterschleif oder einen Täuschungs- oder Beeinflussungsversuch unternehmen oder sich einen Nachteilsausgleich erschleichen. Die Prüfung ist in diesen Fällen tatsächlich erstmals nicht bestanden (§ 37 Abs. 5 JAPO).

3. **Erfolgloser Freiversuch**

Die Prüflinge werden so gestellt, als hätten sie an der Prüfung nicht teilgenommen. Sie können sich zur erneuten Erstablegung im unmittelbar folgenden Termin auch nach Ablauf der Meldefrist noch unverzüglich anmelden oder an einem späteren Termin teilnehmen und im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholen.

Der Wechsel des Prüfungsorts nach erfolglosem Freiversuch wird durch das Bayerische Landesjustizprüfungsamt nicht eingeschränkt.

4. **Bestandene Prüfung**

Wie bei jeder im ersten Versuch in Bayern bestandenen Ersten Juristischen Staatsprüfung können auch die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Ersten Juristischen Staatsprüfung, die im Freiversuch teilgenommen haben, die Prüfung einmal in der dafür vorgesehenen Frist zur Notenverbesserung wiederholen.

VI. **Weitere Auskünfte**

Sollten Sie noch Fragen haben, die durch dieses Merkblatt nicht beantwortet werden, steht Ihnen das Landesjustizprüfungsamt, Prielmayerstraße 7, 80335 München (Tel. 089/ 5597-2604 oder -2590), zur Verfügung.

Anhang zu Nr. I.3 der Informationen zum Freiversuch:

Allgemein anerkannte studienbegleitende Ausbildungen nach § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 3

a) JAPO:

Universität Augsburg:

- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen in Englisch und Französisch
- Zertifikat "Fach- und Wissenschaftssprachen" für die spanische Rechtssprache

Universität Bayreuth:

- Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung UNIcert® Stufe IV oder jede Kombination von zwei verschiedenen Sprachen in der UNIcert® Stufe III in Spanisch, Französisch, Italienisch, Englisch und Russisch
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth, § 37 JAPO - Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Russisch
- Technikwissenschaftliches Zusatzstudium für Juristinnen und Juristen
- Zusatzstudium Informatik und Digitalisierung für Juristinnen und Juristen

Universität Erlangen-Nürnberg:

- Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme am integrierten Deutsch-Französischen Studiengang der Universität Erlangen-Nürnberg und der Université de Rennes 1
- Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des Erlanger Zertifikatsprogramms Fachsprache Jura in Englisch

Universität München:

- Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung gem. § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) JAPO (Zusammenfassung von höchstens drei Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch)
- Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am integrierten Deutsch-Französischen Studiengang der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Université Panthéon-Assas (Paris II)

Universität Passau:

- Fachspezifische Fremdsprachenprüfung II (FFP II) für Juristen in Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch, Arabisch, Chinesisch und Tschechisch
- Diploma in English Law
- **Großes** CECIL-Zertifikat
- Kombination aus Fremdsprachenprüfung I (FFP I) in englischer Sprache und kleinem CECIL-Zertifikat

Universität Regensburg:

- Zusatzausbildung Unternehmensanierung für Juristen und Wirtschaftswissenschaftler
- Ostwissenschaftliches Begleitstudium für Juristen
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung UNIcert® Stufe III mit nachfolgender UNIcert® Stufe IV in Englisch oder jede Kombination von zwei verschiedenen Sprachen in der UNIcert® Stufe III in Spanisch, Französisch, Italienisch und Englisch

Universität Würzburg:

- Europarechtliches Begleitstudium
- Fremdsprachenzertifikate in den Sprachen Englisch (Advanced Certificate in Common Law Studies) und Spanisch (Zertifikat für Rechtsspanisch, spanisches Recht und lateinamerikanisches Recht)

Bitte beachten Sie:

Hinsichtlich des Inhalts des Zeugnisses wird auch bei diesen Ausbildungen auf die Ausführungen zu Nr. I.3 (dort Nrn. 2 bis 4) des Merkblatts Bezug genommen.

Universität

Bestätigung

zur Vorlage beim Landesjustizprüfungsamt anlässlich der Anmeldung zur
Ersten Juristischen Staatsprüfung im Freiversuch

Die Studentin / Der Student

....., geb.

war vom

bis

im Studiengang

an der Universität

eingeschrieben.

Der von der Studentin/dem Studenten in der

Lehrveranstaltung "

....."

erbrachte Leistungsnachweis vom

bezieht sich auf den Lehrstoff des **gesamten Studienjahres**
(Zeitraum wie oben bestätigt).

.....
Unterschrift des Professors

.....
amtliches Siegel

.....
Fachgebiet des Professors

Wichtig: Die Bestätigung ist nur auszufüllen, wenn im Studienjahr nur eine Prüfungsleistung erbracht wird.

Die Bestätigung kann von der ausländischen Hochschule oder vom Dekan der Heimatuniversität oder einem dort mit einem Austauschprogramm befassten Hochschullehrer ausgestellt werden, wenn dies nach deren Kenntnisstand möglich ist.

Es können auch andere individuelle Bestätigungen ausgestellt oder andere Nachweise (z.B. Studienpläne) vorgelegt werden.